



Auflagen Wahlwerbung

1. Grundsätzlich ist Wahlwerbung in, an und unmittelbar am Wahllokal (vor allem im Umfeld des Eingangsbereiches) nicht erlaubt. Die Wahllokale im Gemeindebereich Plößberg befinden sich:
 - Plößberg, Grundschule
 - Plößberg, Kultursaal
 - Plößberg, Rathaus
 - Wildenau, Feuerwehrhaus
 - Schönkirch, Feuerwehrhaus
 - Beidl, Feuerwehrhaus
 - Liebenstein, Feuerwehrhaus

2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden.

3. Plakate dürfen an öffentliche Anschlagtafeln platziert werden.

4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

7. Der Boden darf durch Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

8. Werden Werbeträger um Laternenmasten oder um Bäume (nur mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt, dürfen durch die Befestigung keine Beschädigungen entstehen.

9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.

10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.

11. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.

12. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

13. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.